

- (A) Für die Zeit ab 2005 soll der bundesstaatliche Finanzausgleich neu gefasst werden, und zwar auf der Grundlage des gerade in Kraft getretenen Maßstäbengesetzes. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts haben dabei wesentliche Weichen gestellt.

Das Finanzausgleichsgesetz für die Zeit ab 2005 enthält eine Reihe von Neuerungen, von denen ich nur einige wichtige kurz skizzieren möchte:

Für den Bereich des vertikalen Finanzausgleichs setzt der Gesetzentwurf die Zusage der Bundesregierung um, den Ländern zum Ausgleich für Belastungen durch die Kindergelderhöhung um 30 DM zusätzlich 0,05 und damit insgesamt 0,65 Umsatzsteuerpunkte zu übertragen; dies gilt schon ab 2002.

Des Weiteren ist im neuen Finanzausgleichsgesetz zur vertikalen Umsatzsteuerverteilung eine Regelung enthalten, die nach Auffassung der Bundesregierung der Rechtsposition sowohl des Bundes als auch der Länder beim Streit über die Finanzierung des Familienleistungsausgleichs Rechnung trägt. Allerdings vertreten die Länderfinanzminister in diesem Punkt eine andere Position. Hierüber wird daher im Verfahren noch zu reden sein.

Zum Länderfinanzausgleich möchte ich hervorheben, dass es – trotz konträrer Interessenlagen unter den Ländern – gelungen ist, die eine oder andere Regelung zu vereinfachen. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht angemahnt.

- (B) Das neue Ausgleichssystem ist an einer Stärkung der Anreizwirkungen ausgerichtet. Dies wurde auch erreicht durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage in Verbindung mit einer Abflachung der Ausgleichstarife ohne Mindestauffüllgrenzen.

Eine Neuerung des Ausgleichssystems, die ich auch erwähnen möchte, betrifft die Höhe der Ausgleichszahlungen der Geberländer: Es ist dafür Sorge getragen, dass die Abschöpfung der überdurchschnittlichen Finanzkraft begrenzt ist – und dies selbstverständlich ohne die Solidarität unter den Ländern infrage zu stellen.¹⁾

Anlage 4

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Antrags: Forschungen zur Lebenssituation intersexueller Menschen (Tagesordnungspunkt 24)

Margot von Renesse (SPD): Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. So steht es in Art. 6 unseres Grundgesetzes. Die Damen und Herren von der PDS mögen bitte zur Kenntnis nehmen, dass unsere freiheitliche Verfassung den Eltern eines Kindes und nicht in erster Linie dem Staat die Verantwortung dafür zuspricht, dass es den Kindern gut geht. Nach aller Erfahrung ist die-

¹⁾ Abdruck des restlichen Redetextes erfolgt als Anlage zum Stenographischen Bericht der 194. Sitzung

ser Grundsatz in der Regel für die Kinder auch das Beste. Das gilt auch für die medizinische Versorgung, die Eltern nach Beratung mit fachkundigen Ärzten und Ärztinnen im Sinne des Kindeswohls zu entscheiden pflegen. (C)

Über die Betätigung der elterlichen Sorgepflicht wacht die staatliche Gemeinschaft. Der Staat kann, ja muss dann eingreifen, wenn Eltern zum Schaden ihrer Kinder handeln. Wenn ich das richtig sehe, gehen Sie davon aus, dass es Veranlassung gibt, an der Zuträglichkeit elterlicher Entscheidungen im Falle intersexueller Kinder zu zweifeln. Die Veranlassung ergibt sich für Sie aus den verschiedenen Anklagen, die Betroffene gegen ihre Eltern vorbringen, weil diese ärztlichem Rat gefolgt sind. Daraus schlussfolgern Sie den Verdacht, der Kenntnisstand der Mediziner sei grundsätzlich von Vorurteilen gegen Intersexualität geprägt und bedürfe der Korrektur.

Es wäre in der Tat verhängnisvoll, wenn angesichts der geringen Zahlen betroffener Kinder keine Forschung auf diesem Gebiet stattfände. Das aber ist, wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf Ihre Anfrage mitgeteilt hat, keineswegs der Fall. Medizinische Forschung findet statt und erweitert ständig den Kenntnisstand der Ärzte und Ärztinnen auf diesem Gebiet. Wahrscheinlich werden wir morgen hinsichtlich der Erscheinung der Intersexualität klüger sein als heute. Gleichwohl müssen Eltern, wenn ihnen ein intersexuelles Kind geboren wird, gleich Entscheidungen treffen. Diese aufzuschieben, kann für Kinder mindestens ebenso irreparable körperliche und seelische Schäden hervorrufen wie eine Entscheidung, die uns im Lichte späteren und besseren Wissens als überholt erscheint. Eltern können und müssen handeln. Sie tun es nach bestem Wissen in dem Umfang und in der Weise, wie es heute ärztlich geraten wird. (D)

Geht aus den von Ihnen zitierten Anklagen Betroffener nun eindeutig hervor, dass die bisher ärztlich angeratenen Wege in diesen Fällen so falsch sind, dass zum Schutz der Kinder vor Verstümmelung von Rechts wegen eingegriffen werden muss? Wir meinen, dass das nicht der Fall ist. Wie viele betroffene Kinder mag es geben, die in keinen Selbsthilfverein eintreten, weil es ihnen leidlich gut geht und sie ihren Eltern dafür dankbar sind, ihnen ein Leben in der Schwebelage erspart zu haben? Aus Anklagen erwachsener gewordener Kinder gegen Entscheidungen ihrer Eltern, die es auf vielen Gebieten häufig gibt, ist nur zu schließen, dass es zwischen Eltern und Kindern schwere Konflikte gegeben hat – nicht notwendigerweise jedoch, dass deren Hintergrund immer ein elterliches Fehlverhalten gewesen ist. Das Wächteramt des Staates ist keineswegs immer schon aufgerufen, wenn Kinder, in welcher Lebensphase auch immer, ihre Eltern beschuldigen.

Da es keine Anhaltspunkte dafür gibt, elterliches Versagen oder verfehlte Beratung durch Mediziner zu vermuten, da auch die für die medizinische Forschung gebotene Kompetenzerweiterung ständig stattfindet, gibt es nach unserer Meinung hier keinen Handlungsbedarf.

Dr. Sabine Bergmann-Pohl (CDU/CSU): Bei der Geburt eines Kindes wird den jungen Eltern neben der Frage nach der Gesundheit des Neugeborenen natürlich